

Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Industriedesign der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Regensburg

vom 27. Juni 2011

Aufgrund von Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006, GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK (BayHSchG) und §§ 32 Abs. 2, 19 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007, GVBl S. 731, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung zur Eignungsprüfung:

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Industriedesign an der Hochschule Regensburg setzt gemäß § 4 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Industriedesign über die in der jeweils gültigen Fassung der SPO aufgeführten Voraussetzungen hinaus den Nachweis der entsprechenden Eignung nach Maßgabe dieser Satzung voraus.
- (2) In dem Eignungsprüfungsverfahren soll der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation eine individuelle Begabung und Eignung für die Absolvierung des Bachelorstudiengangs Industriedesign besitzt, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Das Eignungsprüfungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus mindestens zwei vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur bestellten Professorinnen oder Professoren und dem bestellten vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission des Bachelorstudiengangs Industriedesign zusammensetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Die zum Start des Studiengangs erstmalig berufene Auswahlkommission wird bereits nach Ablauf eines Jahrs neu berufen.
- (2) Die Auswahlkommission kann im Rahmen des Eignungsprüfungsverfahrens weitere Professoren oder Professorinnen der Fakultät Architektur als Prüfer und Prüferinnen bestellen. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, soweit mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 3 Befreiungen

Bewerber und Bewerberinnen können von der Eignungsprüfung nach dem hier beschriebenen Verfahren befreit werden, wenn sie ihre berufsspezifische Eignung durch eine entsprechende Qualifikation, die nach dem Ende der Schulausbildung durchgeführt wurde, nachgewiesen haben. Über eine solche Befreiung entscheidet die Auswahlkommission.

§ 4 Verfahren zur Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsprüfung wird einmal jährlich für das Wintersemester durch die Auswahlkommission durchgeführt. Das Eignungsprüfungsverfahren gliedert sich in eine Vorauswahl und eine praktische Prüfung.
- (2) Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind jeweils eigene Arbeiten vorzulegen, die bei positiver Bewertung die Voraussetzung zur Einladung zur praktischen Prüfung bilden. Mit der Vorlage ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbständig angefertigt wurden.
- (3) Die praktische Prüfung erfolgt in Form eines Eignungstests an einem Tag.
- (4) Der Studienzulassungsantrag für ein Wintersemester muss mit den vom Studienamt zur Verfügung gestellten Anmeldeunterlagen und den Arbeitsproben und in dem von diesem vorgegebenen Modus im Zeitraum vom 1. Mai bis 15. Juli des betreffenden Jahres bei der Hochschule Regensburg gestellt werden. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Bewerbungszeit möglich.
- (5) Der Termin für die praktische Prüfung wird ab 1. Mai auf der Website der Hochschule bekannt gegeben. Die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen werden schriftlich oder per Email zur praktischen Prüfung geladen. Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Zur praktischen Prüfung ist mitzubringen:
 - a) eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis),
 - b) der Personalausweis.
- (6) Bei Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften finden die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Zulassung zum Eignungsprüfungsverfahren

- (1) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die sich gemäß § 4 Abs. 4 für die Studienzulassung ordnungsgemäß beworben haben und die allgemeinen Qualifikationsbedingungen nach BayHSchG in Verbindung mit der QualV für die Studienaufnahme in einem Fachhochschulstudiengang grundsätzlich erfüllen, werden zur Eignungsprüfung zugelassen.
- (2) Die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) zum Nachteilsausgleich finden in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 6

Umfang und Inhalt des Eignungsprüfungsverfahrens

- (1) Für die Vorauswahl sind von den Bewerberinnen und Bewerbern in etwa 10 bis 20 Arbeiten vorzulegen. Es können für die Vorauswahl Zeichnungen, Malereien, Druckgrafiken, Form-, Farb- und Objektstudien, Fotografien und digitale Bildbearbeitungen eingereicht werden. Plastische Arbeiten sind in Form von Fotografien einzureichen. Die Werke sollten in einer Mappe im Format maximal DIN A1 präsentiert werden und durch ein Motivationsschreiben ergänzt werden. Die Arbeiten werden nach Konzeptidee, Kreativität und Qualität auf einer Punkteskala von 0-50 Punkten bewertet. Für die Zulassung zur praktischen Prüfung sind mindestens 25 Punkte erforderlich.
- (2) Der praktische Teil des Eignungsprüfungsverfahrens besteht in der Bearbeitung von ausgewählten Aufgaben in fixierten Zeitrahmen, die als Einzelarbeit konzipiert sind. Im Anschluss daran erfolgt ein Gespräch zu Studienwahl und Berufsziel der Bewerber und Bewerberinnen, das ebenfalls in die Bewertung eingeht.
- (3) Die Einzelaufgaben prüfen die künstlerisch-kreative Begabung und die rational-kognitive Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. Im Besonderen werden Phantasie, räumliches Vorstellungsvermögen, Darstellungsvermögen, Technisches Verständnis, Wahrnehmung sowie Informationsverarbeitung bewertet.
- (4) Die Bewertung der Aufgaben und des Gesprächs erfolgt durch jeweils zwei Prüfer bzw. Prüferinnen der Fakultät mittels einer Punkteskala. Diese beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden durch die Auswahlkommission gemäß § 2 bestellt. Die Kriterien werden wie folgt bewertet:
 - Künstlerisch-kreativer Teil: 0 bis maximal 20 Punkte
 - Rational-kognitiver Teil: 0 bis maximal 20 Punkte
 - Gespräch zu Studienwahl und Berufsziel 0 bis maximal 10 Punkte
- (5) Voraussetzung für das Bestehen des Eignungsprüfungsverfahrens ist das Erreichen von 50 % der maximal möglichen Punktzahl, also 50 von maximal 100 Punkten.
- (6) Die praktische Prüfung wird innerhalb eines Tages durchgeführt. Die Dauer der einzelnen Aufgaben und des Gesprächs werden in der hochschulöffentlichen Bekanntmachung spezifiziert.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsprüfungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Eignungsprüfung, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, sowie die Bewertungen nach § 6 ersichtlich sein müssen.

§ 8

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Industriedesgin wird durch schriftlichen Bescheid des Studienamtes mitgeteilt.

§ 9 Geltungsdauer, Rücktritt und Wiederholung

- (1) Die Feststellung der Eignung gilt nur für den dem Eignungsprüfungsverfahren folgenden Immatrikulationstermin.
- (2) Ein Rücktritt von der Eignungsprüfung, die bereits angetreten wurde, hat einen negativen Bescheid zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus einem von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretenden Grund. Die Eignungsprüfung gilt mit der Stellung der ersten Prüfungsaufgabe als angetreten.
- (3) Ein erfolgloses Eignungsprüfungsverfahren kann zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Ergänzende Bestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 9. Juni 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, den 27.06.2011



Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 27.06.2011 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.06.2011 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27.06.2011.